

EIGENVERBRAUCH



Solarstrom selbst nutzen - von Strompreiserhöhungen unabhängig werden.

Überarbeitetes Erneuerbare Energien Gesetz fördert den Eigenverbrauch von Solarstrom mit zusätzlicher Vergütung.

Seit Anfang 2009 ist es möglich den Strom der eigenen Fotovoltaikanlage selbst zu nutzen und dafür trotzdem noch eine Vergütung zu erhalten. Angesichts steigender Strompreise eine clevere Entscheidung.

Eigenverbrauch von Solarstrom rechnet sich

Die Möglichkeit die erzeugte Energie einer Fotovoltaikanlage auch teilweise selbst verbrauchen zu können ist nicht neu, dass der Anlagenbetreiber aber auch für den selbst genutzten Stromanteil eine Vergütung erhält schon. Jede selbst erzeugt und verbrauchte Kilowattstunde wird laut derzeit gültigem EEG mit einem Betrag von 17,67 Cent vergütet (Eigenverbrauch kleiner < 30 %). Rechnet man noch die vermiedenen Kosten für die eingesparte Strommenge aus dem öffentlichen Netz hinzu, so erhält man beim derzeitigen Strompreis (ca. 22 Cent brutto) einen Gesamtertrag von ca. 39,67 Cent pro Kilowattstunde. Da die Vergütung für ins Netz eingespeiste Energie 34,05 Cent pro Kilowattstunde beträgt, ergibt sich ein Vorteil für die selbst genutzte Energie von ca. 5,62 Cent. Dieser Vorteil vergrößert sich im Laufe der Jahre weiter mit steigendem Strompreis (durchschnittlich 3- 5 % in den vergangenen 10 Jahren).

Einnahmenvergleich für eine Kilowattstunde

	Netzeinspeisung	Eigenverbrauch
Vergütung:	34,05 Cent	17,67 Cent
Ersparte „eigene“ Strombezugskosten (brutto):	---	22,00 Cent
Gesamt:	34,05 Cent	39,67 Cent

Dezentraler Stromverbrauch soll gefördert werden

Die neue Regelung fördert den Verbrauch von regenerativem Strom vor Ort, hierdurch werden lange Transportwege und die damit verbundenen Verluste und Kosten für die Netzbetreiber reduziert. Durch die geschickte Nutzung elektrischer Geräte während den Zeiten zu denen Strom von der Fotovoltaikanlage erzeugt wird, kann der Anteil des Eigenverbrauchs weiter gesteigert und können so noch mehr Stromkosten vermieden werden.

Jahresertrag einer 10 kWp PV-Anlage mit 20 % Eigenverbrauch

	ohne Eigenverbrauch	<u>mit</u> Eigenverbrauch
Netzeinspeisung:	9.000 kWh	7.000 kWh
Eigenverbrauch:	---	2.000 kWh*
Vergütung:	3.064,50 €	2.383,50 €
ersparte „eigene“ Strombezugskosten / + Vergütung Eigenverb.	---	793,40 €

Abzüglich Bruttorechnung / Netzbetreiber für eigengenutzten Strom zum Jahresende:

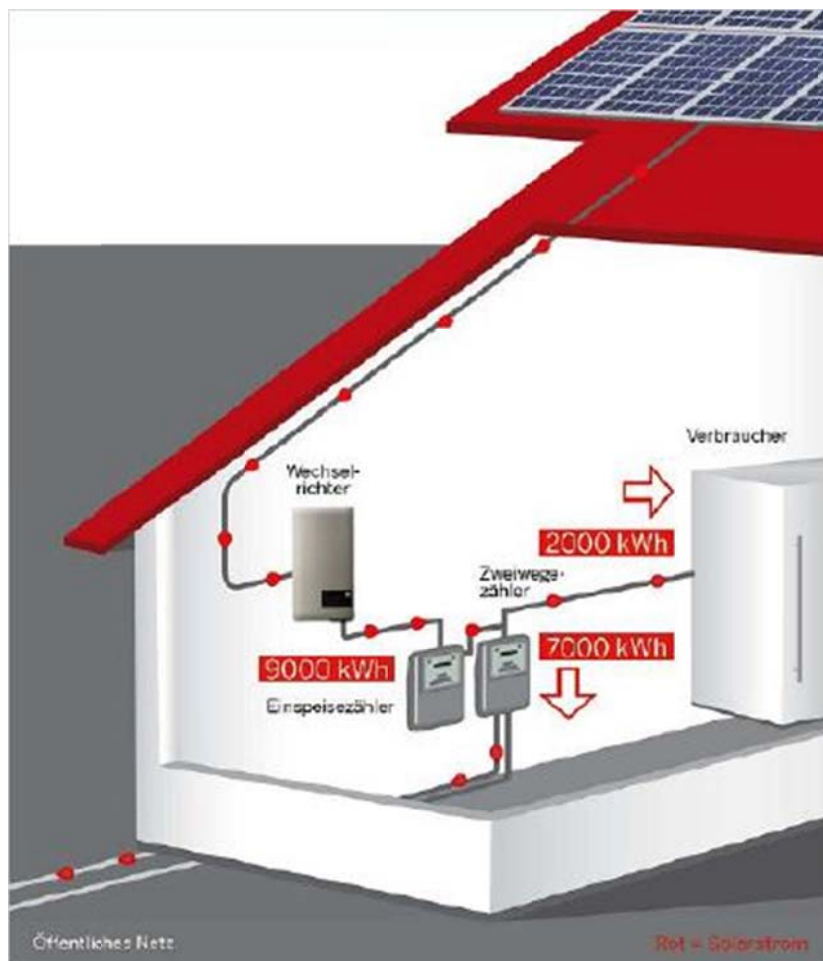
2000 kWh x 0,1638* x 19 % MwSt.	---	- 62,24 €
Ertrag:	3.064,50 €	3.114,66 €
Mehrertrag	---	50,16 €*

*** Bei der Beurteilung der Rentabilität des Eigenverbrauchs von Solarstrom ist darauf zu achten, dass einige Stromversorger die Höhe der Strombezugskosten an die Verbrauchsmenge koppeln. Ein geringerer Strombezug aus dem öffentlichen Netz - hervorgerufen durch den Solarstrom-Eigenverbrauch- könnte mit höheren Strombezugskosten einhergehen. Es ist daher anzuraten, sich im Vorfeld, umfassend bei seinem Stromanbieter zu informieren und solche Stromanbieter zu wählen, bei denen die Tarife unabhängig von der Strombezugsmenge festgelegt werden oder aber bei Niedrigbezug nur geringfügig wachsen. Von dem Mehrertrag müssen auch noch die jährlichen Mehrkosten für den Zweirichtungszähler in Abzug gebracht werden.

Berechnungsgrundlage der Umsatzsteuer durch Netzbetreiber für eigenverbrauchten Strom: Eigenverbrauch x Differenz Einspeisevergütung (0,3405 Cent) und Eigenverbrauchsvergütung (0,1767 Cent): 0,3405 Cent – 0,1776 Cent = **0,1638 Cent**

Wie erfolgt die Abrechnung?

Um den Anteil des Eigenverbrauchs feststellen zu können, wird zunächst wie bisher ein weiterer Zähler installiert der die erzeugte Gesamtenergie der Fotovoltaikanlage ermittelt. Zusätzlich wird der vorhandene Bezugszähler durch einen so genannten **Zweirichtungszähler** ersetzt. Dieser Zähler hat zwei Zählwerke, das eine zeigt die ins öffentliche Netz eingespeiste, das andere die aus dem Netz bezogene Energiemenge an. Zur Berechnung des Eigenverbrauchs wird von der am ersten Zähler gemessenen Gesamtenergie, die angezeigte Einspeisemenge des Zweirichtungszählers abgezogen.



Der von der Fotovoltaikanlage erzeugte Strom wird zunächst selbst verbraucht, überschüssige Energie ins Netz eingespeist.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs von Solarstrom ist durch die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums vom 01.04.2009 nun endgültig geklärt. Hierzu ein Link auf die Seiten des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.: www.sfv.de

Auszug....

1. Grundsatz:

Anlagenbetreiber, die den erzeugten Solarstrom selbst oder durch Dritte verbrauchen, sind unternehmerisch tätig. Sie können die Umsatzsteuer geltend machen.

Die Einstufung als Unternehmer ist nicht davon abhängig, ob der Solarstrom ganz, teilweise oder gar nicht eigenverbraucht wird.

Stand: 13.07.2010 / htn gesellschaft mbh /Simon